



Reglement über die Erhebung und Verwendung von Gebühren für das Ablegen von Kompetenznachweisen (BFH-Prüfungsgebührenreglement)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule¹ und Artikel 74 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Das vorliegende Reglement legt die Gebühren für das Ablegen von Kompetenznachweisen an der Berner Fachhochschule fest und regelt ihre Verwendung.
Geltungsbereich	Art. 2 Das Reglement gilt für alle Bachelorstudiengänge der kantonalen Departemente der Berner Fachhochschule.
Bachelorabschluss	Art. 3 ¹ Die Prüfungsgebühren für das Ablegen von Kompetenznachweisen in Bachelorstudiengängen werden in Form einer Pauschale pro Semester erhoben, unabhängig von der Anzahl tatsächlich abgelegter Prüfungen und allfälliger Wiederholungen im betreffenden Semester. ² Mit der Pauschale sind alle Prüfungen während des Studiums und der Studienabschluss (Thesis) abgegolten. ³ Die Pauschale beträgt 80 Franken pro Studierenden und Semester und darf insgesamt die Summe von 500 Franken während der ganzen Studiendauer nicht übersteigen. ⁴ Bei Wiederholungen von Prüfungen oder Teilen davon werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
Prüfungsgebühren bei Weiterbildungsangeboten	Art. 4 Sofern in den Kursgebühren gemäß Artikel 76 FaV keine Prüfungsgebühren enthalten sind, legt die Departementsleitung pauschalierte Prüfungsgebühren für Weiterbildungsangebote in einem Tarif fest. Der Tarif wird der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis gebracht.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



- Rückerstattung **Art. 5** Eine Gebührenrückerstattung findet unter Vorbehalt von Artikel 74 Absatz 3 FaV grundsätzlich nicht statt.
- Verwendung **Art. 6** Die Gebühren sind für die Belange der Berner Fachhochschule zu verwenden, insbesondere für
- a* den Druck von Diplomen,
 - b* die Honorare von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten,
 - c* die Miete von Prüfungsräumen,
 - d* die Finanzierung von Diplomfeiern,
 - e* die Finanzierung von Preisen und Auszeichnungen.
- Altes Reglement **Art. 7** Das Reglement vom 2. September 1999 über die Erhebung und Verwendung von Gebühren für Zwischen- und Schlussprüfungen gilt für alle Diplomstudiengänge mit Studienbeginn 2004/2005 oder früher.
- Inkrafttreten **Art. 8** Dieses Reglement tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Bern, 5. Juli 2006

Berner Fachhochschule
Schulrat

sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident